



Gubernial - Verlautbarungen.

B. 1081. (3) Nr. 142. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Bezirke Cherso, gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge hohen St. G. W. H. Commissions-Decrets, vom 4. July 1828, Zahl 281 St. G. W., wird am 6. October 1828 in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehöriger, im Bezirke Cherso gelegenen Realitäten, geschritten werden: 1.) des in der Untergemeinde Orlez gelegenen, 4 Joch, 890 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, Cerentich benannt, geschätzt auf 16 fl. 5 kr.; 2.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Dolove benannten, und 24 Joch, 609 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 141 fl. 15 kr.; 3.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Veli Atonschi benannten, und 27 Joch, 360 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 188 fl.; 4.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Mali Atonschi benannten, und 13 Joch, 200 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 78 fl. 40 kr.; 5.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Braschi col Kersevichia benannten, und 13 Joch, 1200 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 86 fl.; 6.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Agachin benannten, und 1017 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 5 fl.; 7.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Na Dandichi benannten, und 765 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 2 fl. 40 kr.; 8.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Mali Dandich benannten, 306 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl.; 9.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Gol Agachin be-

nannten, und 1080 Quadrat = Klafter messenden Neben- und Ackergrundes, geschätzt auf 58 fl. 20 kr.; 10.) des in eben derselben Gemeinde liegenden, Chienovi benannten, und 540 Quadrat = Klafter messenden Neben- und Ackergrundes, geschätzt auf 43 fl. 10 kr.; 11.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Pinturovi benannten, und 1000 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 35 fl. 45 kr.; 12.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Coracichieve Braidizze benannten, und 270 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl.; 13.) des in eben gedachter Gemeinde liegenden, Dolcich na Cuvnagh benannten, und 292 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 18 fl.; 14.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Sadina na Belloi benannten, und 1 Joch messenden Ackergrundes, geschätzt auf 23 fl. 20 kr.; 15.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Uccussevon benannten, und 900 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl. 10 kr.; 16.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Uccussevon benannten, und 765 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 1 fl.; 17.) des Uccussevon benannten Weidegrundes, im Flächenmaße von 855 Quadrat = Klastern, geschätzt auf 1 fl. 20 kr.; 18.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Uccussevon benannten, und 1 Joch, 1145 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 5 fl. 10 kr.; 19.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Verolai benannten, und 59 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 1 fl. 20 kr.; 20.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Sadina na Pzolog benannten, und 720 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 4 fl. 20 kr.; 21.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden kleinen Gartens, im Flächeninhalte von 18 Quadrat = Klastern, geschätzt auf 1 fl. 10 kr.; 22.) des in der Gemeinde Lubenizze, Slostan benannten, und 6 Joch,

975 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 9 fl. 55 kr.; 23.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Pregrai benannten, und 2 Joch, 288 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 6 fl. 10 kr.; 24.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden kleinen Gartens, im Flächeninhalte von 72 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 5 fl. 40 kr.; 25.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Gniva benannten, und 720 Quadrat = Klafter messenden Nebengrundes, geschätzt auf 7 fl.; 26.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Podogradu benannten, und 90 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 2 fl.; 27.) des in der Gegend Lubenizza liegenden Gartens, im Flächeninhalte von 90 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 4 fl. 20 kr.; 28.) des in der Gemeinde Lubenizza liegenden, Runca na Loquizza benannten, 612 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 24 fl. 40 kr.; 29.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, Bulcana benannten, und 12 Joch, 730 Quadrat = Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 16 fl. 20 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den bezgesetzten Fiskalpreis ausgetrieben, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. Staats = Güter = Veräußerungs = Hof = Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wolte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines

Commitenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit währenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions = Münze verzinsset, und die Zinsen = Gebühren in halbjährigen Verfall = Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten = Zahlungen abtragen, wenn der Ersthaltungs = Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamente in Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats = Güter = Veräußerungs = Prov. Commission. Triest am 26. July 1828.

Gottfried Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Konzipist.

Z. 1082. (3) ad Num. 18667.

AVVISO D'ASTA.

In seguito ad autorizzazione dell' Eccelso Governo di data 28 Luglio 1828, Nr. 16967, viene portato a generale conoscenza che in dato 17 (diecisette) Settembre 1828 verrà aperta nell' Ufficio di quest' I. R. Capitanato Circolare dell' Istria una licitazione per la delibera al minor offerente dei lavori da farsi pel regolamento del tratto navigabile del Fiume Quieto nella Valle di Montona rendendo a tal' uopo note le seguenti condizioni. — Articolo primo. Al miglior oblato sotto il prezzo fiscale di 28182 fl. 40 2/4 kr. verrà liberata la impresa della regolazione del Fiume Quieto, la quale consiste nelle seguenti specie di lavori.

1. Per opera di Palafitta 3158 fl. 48 1/4 kr.
2. Per un ponte levatojo 760 „ — „
3. Per 1802. 4' o Klafter cub. di exavarsi con zattere . . . 5558 „ 13 1/4 „

4. Per 7783. 5' 4'' Klaf- ter cub. d' argini da costruirsi con tras- porto	8093 fl. 21	kr.
5. Per 7783. 5' 4'' Klafst. cub. di escavi con ba- dile	6875 " 46	" "
6. Per gruppi di quercia	235 " —	" "
7. Per costruzione di Moli e Caricatori	529 " 54	" "
8. Per escavi di banchi di Sabbia	1638 " 30 2/4	" "
9. Per costruzione di gratici	1146 " 27 2/4	" "
10. Per taglio di cespugli	186 " 40	" "

Somma . 28182 fl. 40 2/4 kr.

Articolo secondo. Nessuno verrà ammesso all' incanto, quand' egli non faccia previamente un deposito, o in contanti, o in obbligazioni di stato, che corrisponda al 10 per cento sul prezzo fiscale. Le obbligazioni di stato, la di cui accettazione seguirà sulla base dell' ultimo corso di Vienna, dovranno essere senza nome individuale, e valide per ogni portatore ed in oltre dovranno dare interessi in moneta di convenzione. — **Articolo terzo.** Seguita la delibera, verrà restituito il deposito a tutti eccettuato il deliberatario, divenuto imprenditore dell' opera, il quale lascerà a mani del reg. Erario il suo deposito fino al totale compimento della intra presa a garanzia degli obblighi assuntissimi. — **Articolo 4to.** Per garantire la condotta della intrapresa potrà il deliberatario sostituire col deposito anche una legale ipoteca per lo stesso valore e compiuta e collaudata la impresa cessa ogni responsabilità per parte dell' imprenditore, quale coll' ultima rata di pagamento verrà restituita anche la cauzione d' impresa. — **Articolo 5to.** L' imprenditore resta vincolato verso l' erario dal momento della delibera seguita a di lui favore e l' erario sarà obbligato verso l' imprenditore dal giorno soltanto dell' approvazione del Protocollo d' incanto per parte dell' Ecc. I. R. Governo. **Articolo 6to.** Approvato il protocollo d' incanto servirà il medesimo di contratto, ed all' imprenditore ne verrà estradata copia legale sopra bollo competente al prezzo di delibera. — **Articolo 7.** L' opera licitato sarà eseguita dietro li piani e scandagli relativi, salvo tutte quelle modificazioni o in più o in meno, che la Direzione

ne delle fabbriche trovasse utile d' introdurre in corso di lavoro, previa l' approvazione dell' Ecc. I. R. Governo. Li menzionate piani e scandagli saranno firmati dall' imprenditore, e ne sarà data copia autentica al medesimo. — **Articolo 8.** L' imprenditore previa formale consegna della linea da escavarsi darà principio alla sua intrapresa 15 giorni dopo la intimazione e la darà compiutamente finita in 10 (dieci) mesi di tempo decoribili dalla intimazione sudetta. — **Articolo 9.** Il fango da escavarsi a zattere in maremma viene trasportato in mare dove non rechi pregiudizio; e la terra da escavarsi col badile in asciutto verrà trasportata a 6 Klafter di distanza dal margine del nuovo canale, verrà disposta in argine regolare, ben battuta e vestita di gazzone. — **Articolo 10.** Tutti li danni avvenibili nell' opera licitata per causa o d' inondazione di mare e di piena di Fiume, sono a carico dell' imprenditore fino a che l' opera medesima non sia pienamente finita e collaudata; all' inverso sono a profitto dell' imprenditore tutti i vantaggi avvenibili all' opera medesima in corso di lavoro per la causa sumenzionata. — **Articolo 11.** L' indenizzo dei fondi privati che si occuperanno colla linea di rettificazione del Fiume Quietto sono a carico del regio Erario, non sarà però lecito all' imprenditore di estendersi nei fondi medesimi oltre i limiti segnati dai piani e dai profili relativi. — **Articolo 12.** L' imprenditore riceverà il pagamento della sua intrapresa in quattro uguali rate posticipate, cioè la prima ad un quarto di lavoro eseguito e certificato dalla Direzione delle Fabbriche, la seconda ai due quarti, la terza ai tre quarti e la quarta ed ultima rata a lavoro totalmente finito e collaudato. **Articolo 13.** In conto di pagamento l' imprenditore riceverà per fiorini 1431 fl. 21 2/4 kr. tante braccia in natura dalle comuni aventi interesse nel regolamento del Fiume Quietto e da conteggiarsi sulla base del protocollo di concorrenza 8 Febr. 1827. — **Articolo 14.** Compiuto il lavoro dell' impresa verrà il medesimo riscontrato e misurato colla scorta dei piani e dello scandaglio relativo. Tutti li lavori eseguiti in più, previa l' autorizzazione contemplata all' articolo 7. verranno abbuonati all' imprenditore sulla norma del calcolo e del ribasso di licitazione, e tutte le opere in meno, verranno difalcate all' impen-

ditore sulla stessa base di conteggio il collaudo finale seguirà dietro le superiori prescrizioni al più tardi entro il corso d' un mese decorribile dal di della ricerea fatta dell' Imprenditore. — Articolo 15. Qualora l' imprenditore non cominciasse il lavoro a debito tempo, cioè 15 giorni dopo fattagli la intimazione o non lo progredisce debitamente o non lo compisse nel termine prescritto di 10 mesi; od in fine non lo eseguisce secondo i piani e scandagli; sarà autorizzato l' Ecc. Governo di far cominciare continuare e compire il lavoro da altra persona a suo piacimento e ad intero rischio del deposito o della cauzione dell' imprenditore. — Articolo 16. Restano a carico dell' Imprenditore tutte le spese di carta bollata relativa alla marcia uffiziosa dell' Impresa come pure tutti li materiali e mano d' opera occorrenti per la delineazione in natura dei lavori da eseguirsi. Articolo 17. Resterà libero all' Ecc. Governo o alle autorità cui spetta di vegliare sulla esecuzione del Contratto di prendere in via politica tutte le misure atte a nealizzare la osservanza del contratto medesimo, e rimane dall' altro canto al deliberatario risservato il diritto della via giudiziaria per tutti quei titoli d' indenizzo e di competenze, che credesse poter derivagli dal Contratto ridetto. — Vengono quindi invitati tutti coloro che bramassero d' imprendere li suddetti lavori a comparire nella nominata giornata muniti del vadio di fl. 1819 M. M. — Dall' I. R. Capit. Circolare del' Istria Pisino li 7 Agosto 1828.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1089. (3) Nr. 8219.

R u n d m a c h u n g.

Wegen der für das Laibacher Bürgerstalls Gebäude pro 1828 projectirten Conservationsarbeiten wird in Folge hoher Subersnial-Verordnung, vom 31. v. M., Erb. 17. d., z. 3. 16283, am 3. k. M. September, Vormittags 9 Uhr, bey diesem k. k. Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung Statt finden. — Der dießfällige Gesamtkostenbetrag an Maurerarbeit und Materiale, an Zimmermanns-Arbeit und Materiale, an Steinmetz-, Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Spengler-, Drehtneß-, Hafner-, Glaserer- und Anstreicherarbeit belauft sich auf 748 fl. 27 fr. Uebrigens können der Ueberschlag und die Bedingnisse hieramts eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 25. August 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 3. 674. (2) E d i c t. Nr. 2885.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, daß alle Jene, welche auf den Verlaß der am 11. April l. J., hier verstorbenen Ignazia Merl, gebornen Kirschlager, einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, so gewiß bey dieser Abhandlungsinstanz zu melden haben, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Verlaß jenen der sich Meldenden, denen solcher nach dem Befehle gebühret, eingantwortet werden würde.

Laibach am 27. May 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1088. (3) Nr. 1561.

Feilbiethungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Kosmann von Preschgain, in die öffentliche Feilbiethung der, dem Bartholomäus Kosmann gehörigen, der Pfarrkirchengült Altenlack, sub Urb. Nr. 73, Rectif. Nr. 67, dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 986 fl. 20 fr. M. M. geschätzten ganzen Hube, wegen in Folge Compromiß- und schiedsrichterlichen Ausspruches, ddo. 28. December 1815, im Reste schuldigen 615 fl. M. M. sammt Executions-Kosten, gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Tag-satzungen, und zwar: die erste auf den 29. September, die zweyte auf den 30. October, und die dritte auf den 1. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Draga bey dem Schuldner, mit dem Befehle anberaumt, daß, falls diese Realität bey der ersten und zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige und Tabular-Gläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen, daß die dießfällige Schätzung und Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht zu Laibach am 26. July 1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1100. (1) ad Nr. 144. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer, im Bezirke Capodistria, gelegenen Domainen-Objecte. — In Folge hohen St. G. B. Commissions-Decrets, vom 24. Juny 1828, Zahl 283, St. G. B. wird am 13. October 1828. in den gewöhnlichen Amtsstunden (bey dem k. k. Rentante in Capodistria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Capodistria gelegenen Realitäten, geschritten werden: 1.) des in der Gemeinde Cristoglie und in der Gegend Herbich gelegenen, und 1449 Quadrat-Klafter messenden Neben- und Ackergrundes, geschätzt auf 74 fl. 15 fr.; 2.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Bregovaz gelegenen, und 341 Quadrat-Klafter messenden Neben- und Ackergrundes, geschätzt auf 27 fl. 45 fr.; 3.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Verk gelegenen, und 816 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 20 fl. 35 fr.; 4.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Berda gelegenen, und 888 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 11 fl. 30 fr.; 5.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Berdou gelegenen, und 1 Joch, 660 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 23 fl. 40 fr.; des in eben derselben Gemeinde und in der Gegend gleichen Namens gelegenen, und 1365 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 26 fl. 50 fr.; 7.) des in der nämlichen Gemeinde und in der nämlichen Gegend gelegenen, und 280 $\frac{2}{4}$ Quadrat-Klafter messenden Acker- und Nebengrundes, geschätzt auf 12 fl. 40 fr.; 8.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Racovaz gelegenen, und 756 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 15 fl. 35 fr.; 9.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Comisciach gelegenen, und 107 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 3 fl. 25 fr.; 10.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Gleme detto Sistan gelegenen, und 310 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 25 fl. 30 fr.; 11.) des in der Gemeinde Grasischie und in der Gegend Marchoviz gelegenen, und 1 Joch, 122 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 124 fl. 30 fr.; 12.) des in der Gemeinde Oscurus und in der Gegend

Luscach gelegenen, und 1333 Quadrat-Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 31 fl. 5 fr.; 13.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Bervaliza gelegenen, und 179 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 11 fl. 25 fr.; 14.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Ulich gelegenen, und 649 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 34 fl. 25 fr.; 15.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Barete liegenden, und 486 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 7 fl. 50 fr.; 16.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Luscach gelegenen, 1445 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 5 fl. 25 fr.; 17.) des in der nämlichen Gemeinde und Gegend gelegenen, 1 Joch messenden Weidegrundes, geschätzt auf 24 fl.; 18.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Fineda gelegenen, und 391 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 3 fl. 50 fr.; 19.) des ebenso dort gelegenen, und 465 Quadrat-Klafter messenden Weidegrundes, geschätzt auf 4 fl. 25 fr. 20.) des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Verdon gelegenen Ackergrundes, von 377 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 6 fl. 50 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung

dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstervähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capodistria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. Triest am 26. July 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheimb,
k. k. Subernial- und Präsidial-Konzipist.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1101. (2) E d i c t. Nr. 5293.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen, von der Felicitas Rosmann, gebornen v. Höffern, hinterlassenen Kindern, und dem Berthold v. Höffern, rücksichtlich den dießfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte das k. k. Fiscalamt in Vertretung der Dr. Johann Bapt. Zapf'schen Beneficiaten, und rücksichtlichen Messenstiftung in Neustadt, die Klage, de praesentato 22. d. M., eingebracht, und um Zuerkennung des aus dem Gute Hopfenbach, zu Gunsten der gedachten Abwesenden, intabulirten Kapitals pr. 2000 fl. gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 24.

November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt wurde. Da der Aufenthaltsort der beklagten Felicitas Rosmann'schen Kinder, und des Berthold v. Höffern, oder dessen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Max. Wurzbach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben.

Laibach den 26. August 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1097. (2) Nr. 5770.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Taback- und Stämpelgefäls-Direction bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß über das Verfahren des Tabackmaterials, der zeitweise benötigten Fabrikverordnungen und Utensilien von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Sedletz, Brünn, Gödnig, Grätz, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winkl und Innsbruck, und von diesen Stationen nach Wien und Hainburg zurück, dann auch von Lemberg und Winkl nach Wien, Hainburg, Prag, Sedletz, Brünn, Gödnig, Grätz, Fürstenfeld und Laibach, auf die Dauer des Sonnenjahres 1829, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Die Unternehmungslustigen haben sich zu diesem Ende am 30. October d. J. um 10 Uhr Vormittags, im ersten Stockwerke des Gefältsamtsgebäudes in der Riemergasse, einzufinden.

Um sich von der Verlässlichkeit der Unternehmer versichert halten zu können, wird von jedem Licitanten ein Reugeld in folgenden Beträgen gefordert, welches vor dem Ansfange der Licitation entweder im Baren oder öffentlichen, verzinslichen Münzobligationen nach dem Börsencurse des Tages der Kundmachung erlegt werden muß.

Das Neugeld beträgt für das Verfahren des Materials von Wien und Hainburg nach

Prag und Sedletz und zurück . . .	125 fl.
nach Brünn und Bödnig und zurück 40 „	
„ Grätz und Fürstenfeld u. zurück 200 „	
„ Linz und zurück	280 „
„ Salzburg und zurück	110 „
„ Laibach und zurück	210 „
„ Lemberg und Winiki, und von da nach Wien, Hainburg, Prag und Sedletz, nach Brünn und Bödnig, nach Grätz, Fürstenfeld und Laibach	2200 „
von Wien und Hainburg nach Innsbruck und zurück	280 „

Dieses Geschäft kann zwar für jede Station einzeln erstanden werden; für den Fall jedoch, als zu Ende der Versteigerung und vorgänglichem Abschluß des Protocolles, ein oder der andere Licitant sich, gegen Uebernahme des ganzen Fuhrwesens, zu einem Nachlasse an den Preisen für sämtliche Stationen herbeyplassen sollte, wird auch noch auf diesen Nachlass licitet werden.

Diejenigen Unternehmer, welche keinen Theil des Geschäftes erstehen, erhalten ihr Neugeld gleich nach beendigter Versteigerung zurück. Von Denjenigen hingegen, welche Bestbieter bleiben, wird dasselbe bis zum Erlage der geforderten Caution zurückbehalten werden.

Die Contracts-Bedingungen können jeden Tag während der Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr Vormittag, in dem Expedite der Direction eingesehen werden.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Direction. Wien am 24. August 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1111. (1) E d i c t. Nr. 1693.

Das k. k. Bezirksgericht zu Laibach hat in der Abstiftungssache, der Staatsherrschaft Michelskirchen, wider ihren Unterthan Andreas Seunig zu Snika, die Erhebung dessen Activvermögens eingeleitet, unter einem aber auch um nach Lehre des hohen Hofdecretes, ddo. 5. März 1824, Zahl 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concurse eintrete, zur Erhebung des Passivstandes eine Anmeldeungs- und Liquidationstagsatzung auf den 26. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaunt.

Es werden demnach sämtliche Satz- und Gemeingläubiger des Andreas Seunig, mit dem Beyfügigen davon in Kenntniß gesetzt, daß sie hiebey um so gewisser erscheinen und ihre allfälligen Forderungen standhaft darthun sollen, als sie sich im Widrigen die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht zu Laibach am 30. August 1828.

Z. 1112. (1) E d i c t. Nr. 1702.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs werden alle Jene, welche auf den Verlaß des am 9. July 1824, zu Stephansdorf verstorbenen Anton Anschitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen berechtigt zu seyn glauben, hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche beyder auf den 19. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu diesem Ende angeordneten Tagsatzung um so gewisser anzumelden und zu liquidiren, als sich im Widrigen Jeder die Folgen des §. 814. a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werde.

K. K. Bez. Gericht zu Laibach am 1. September 1828.

Z. 1110. (1) E d i c t. Nr. 1694.

Das k. k. Bezirksgericht zu Laibach hat in der Abstiftungssache der Staatsherrschaft Michelskirchen, wider ihren Unterthan, Primus Jamnig zu Snika, die Erhebung dessen Activ-Vermögens eingeleitet, unter einem aber auch, um nach Lehre des hohen Hofdecretes, ddo. 5. März 1824, Zahl 5737, zu entscheiden, ob nicht der Fall eines Concurse eintrete, zur Erhebung des Passivstandes eine Anmeldeungs- und Liquidationstagsatzung auf den 25. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaunt.

Es werden demnach sämtliche Satz- und Gemeingläubiger des Primus Jamnig mit dem Beyfügigen davon in Kenntniß gesetzt, daß sie hiebey um so gewisser erscheinen und ihre allfälligen Forderungen standhaft darthun sollen, als sie sich im Widrigen die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bez. Gericht zu Laibach am 30. August 1828.

Z. 1103. (1) ad Ex. Nr. 234.

Feilbietungs-Edict.
Von dem Bezirksgerichte Senofetsch, in Innerkrain, wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Kristoph, Bezirks-Wundarzte zu Gattenara, als zweyter Cessionär des Herrn Mathias Dolenz zu Rossenega, wider

Martin Koffou von Prewald, in die Reassumirung der bereits mittelst Bescheides vom 20. Juny 1826, Zahl 602, bewilligten executiven Feilbietung gegnerischer, in zwey Häusern zu Prewald und mehreren Grundstücken bestehenden, gerichtlich auf 17524 fl. 20 kr. C. M. geschätzten Realitäten und Fahrnisse, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. c., gewilliget, und die Termine hiezu auf den 20. October, 17. November und 22. December d. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, im Orte Prewald mit dem Anhange bestimmt worden, daß, Falls diese Realitäten und Fahrnisse einzeln, weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingungen täglich eingesehen werden können.

Bez. Gericht Senofetsch am 20. August 1828.

Z. 1108. (1) E d i c t. Nr. 1218.

Vom Bez. Gerichte Rupertsb. Hof zu Neustadt in Unterthain, wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Saig zu Deaga, in die executive Veräußerung nachstehenden Viehes und sonstigen Mobilars des Jacob Jenitsch zu Karndorf, als: ein Paar Ochsen, im Schätzungswerthe pr. 100 fl., einer Kuh pr. 12 fl., zwey Kalbinnen pr. 12 fl., einer Kalbinn pr. 3 fl., 10 Schaaf pr. 5 fl., 4 Schweine pr. 16 fl., 8 Centner Zwetschken pr. 16 fl., 50 Merling Hirse pr. 20 fl., 60 Eimer Wein pr. 100 fl., und 50 Schober Weizen pr. 30 fl., wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 2. April 1827, schuldiger 130 fl., nebst 5 o/o Zinsen gewilliget, und seyn hiezu drey Versteigerungstagssagungen, als: am 28. August, 11. und 25. September 1828, stets Früh um 9 Uhr, im Orte Karndorf, hiesigen Bezirks, mit dem Anhange bestimmt worden, daß, im Falle das erwähnte Mobilare, weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagssagung um den Schätzungswertb verkauft werden könnte, es bey der dritten auch darunter hintangegeben werden würde.

Diesem nach werden alle Kauflustigen an besagten Tagen nach Karndorf zu erscheinen vorgeladen.

Bezirks-Gericht Rupertsb. Hof zu Neustadt am 23. July 1828.

U n m e r k u n g. Nachdem bey der abgehaltenen ersten Licitation, die ingedachten Mobilar-Stücke nicht veräußert worden sind; so wird auf den 11. September 1828, zu dießfälliger zweyten Licitation geschritten werden.

Z. 1104. (1) Feilbietungs-Edict. Nr. 263.

Vom dem Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Rehn, als Bevollmächtigter des Hrn. Gottfried Bruner, aus Birkenleiten, wider Mathä Sterk, vulgo Marktsb. aus Bornschloß, wegen schuldigen 127 fl., nebst Gerichtskunsten

in die öffentliche Feilbietung, des in der Pfändung befindlichen, sämmtlich gerichtlich auf 420 fl. geschätzten Realvermögens, bestehend in 1/4 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu Bornschloß, Haus-Nr. 10, 1 Acker Raschitschi, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ebenfalls zu Bornschloß, Haus-Nr. 71, und 1/2 Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu Schmiddorf, Haus-Nr. 7, im Wege der Execution gewilliget und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, als der 22. September, 20. October, und 17. November l. J., jedesmahl in Bornschloß, früh von 9 bis 12 Uhr, und in Schmiddorf Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn obbenannte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Kauflustigen haben demnach am obbestimmten Tag und Stunde, in Loco Bornschloß und Schmiddorf zu erscheinen, und die dießfälligen Bedingungen können in der Gerichtskanzley in den Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 19. August 1828.

Z. 1107. (1) E d i c t.

Vom dem Bezirks-Gerichte zu Neumarkt in Oberthain wird bekannt gemacht: Es sey über das Executions-Anlangen des Herrn Raimund v. Jabornig zu Neumarkt, Cessionär des Herrn Dr. Andreas Napreth, wider die Vertraud Peritsch zu Sebeine, vom praesentao 6. Juny 1828, Zahl 279, in die öffentliche Versteigerung der, der k. k. Staats Herrschaft Michelsstätten, sub Urb. Nr. 343, zinsbaren, vermög. Protocoll, ddo. 3. May 1828, auf 1200 fl., bewertheten Halb-Hube, Cons. Zahl 15, zu Sebeine, wegen schuldigen 500 fl. M. M. nebst 5 o/o Zinsen gewilliget, seyin die erste Feilbietungstagssagung auf den 2. August, die zweyte auf den 1. September, und die dritte auf den 2. October 1828, jederzeit früh von 9 bis 12 Uhr, in hierortiger Gerichtskanzley mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität, wenn sie bey der ersten und zweyten Tagssagung um, oder über die Schätzung nicht an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten Versteigerungstermine auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Zu dieser Licitation werden die Kaufliebhaber, sowohl als die mittelst besondern Rubriken verständigten Saggläubiger mit dem Besatze vorgeladen, daß man die Schätzung der Realität, die darauf hastenden Beschwerden, und die Bedingungen unter welcher sie verkauft werden wird, in der Kanzley zu Jedermanns Einsicht bereit halte, wie auch Abschrift davon zu nehmen gestatte.

Neumarkt am 18. Juny 1828.

U n m e r k u n g. Da auch bey der zweyten Tagssagung kein Anboth geschehen ist, so wird am 2. October zur dritten Versteigerung geschritten werden.